



Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren – Wohnheimsatzung –

Gültig ab 1. Januar 2001

Inhalt

§ 1	Zweck der Satzung	3
§ 2	Anspruch	3
§ 3	Benutzungserlaubnis	3
§ 4	Schließzeiten	3
§ 5	Hausordnung	3
§ 6	Gebühren.....	4
§ 7	Gebührensschuldner	4
§ 8	Entstehung und Fälligkeit der Gebühr.....	4
§ 9	Inkrafttreten	5

§ 1 Zweck der Satzung

Der Landkreis Teltow-Fläming betreibt und unterhält als Träger das "Wohnheim für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming" in 14943 Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Straße 112-114.

§ 2 Anspruch

- (1) Zur Nutzung zugelassen werden Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming, wenn ihnen die tägliche Anreise von der Wohnung zur Schule nicht zuzumuten ist. Für die Zumutbarkeit gelten die Regelungen in der Satzung über die Schülerbeförderung entsprechend.
- (2) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können auch andere Schülerinnen und Schüler zur Nutzung zugelassen werden. Das gilt auch für Personen im Rahmen von Schulpartnerschaften oder Städtepartnerschaften.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Grundlage für die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes ist die Erteilung einer Benutzungserlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag durch das Schulverwaltungsamt erteilt.
- (3) Der Antrag ist von den Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen durch deren gesetzliche Vertreter, unter Verwendung vorgegebener Antragsformulare beim Schulverwaltungsamt schriftlich zu stellen.

§ 4 Schließzeiten

- (1) Das Wohnheim ist von Freitag 17.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr sowie an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (2) Das Wohnheim bleibt in den Ferien zum Jahreswechsel und in den Sommerferien für vier Wochen geschlossen.

§ 5 Hausordnung

Die Wohnheimnutzer haben die für das Wohnheim geltende Hausordnung einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zur Rücknahme der Benutzungserlaubnis führen.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Benutzung des Wohnheimes ist gebührenpflichtig.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt 250 €.
- (3) Bei Nutzung des Wohnheimplatzes im Rahmen des Blockunterrichts beträgt die wöchentliche Gebühr 59,80 €.
- (4) Bei Beschränkung der Benutzungserlaubnis (§ 3 Abs. 1) auf einzelne Tage in der Woche beträgt die Gebühr 12,40 € täglich.
- (5) Wird der Wohnheimplatz an einzelnen Tagen nicht genutzt, entbindet dies nicht von der Zahlung der Gebühren. Das gilt auch bei Abwesenheit wegen Krankheit, Ferien oder Schließzeiten der Schule

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Wohnheimnutzer, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid jeweils für die Dauer eines Ausbildungs- bzw. Schuljahres festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden monatlich, jeweils zum 5. eines jeden Monats fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die in Euro angegebenen Beträge treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Veröffentlicht:

[Wohnheimsatzung, Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 52 vom 15.12.2000](#)

[Erste Änderungssatzung, Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 19 vom
01.07.2005](#)